

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

**Aktenvortrag**

**Öffentliches Recht**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

# Rechtsanwaltspraxis Dr. Corinna Ascheberg

---

Dr. Corinna Ascheberg  
Rechtsanwältin  
und Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Grabenstraße 124  
65183 Wiesbaden

Telefon (0611) 9 68 08  
Telefax (0611) 9 73 94  
E-Mail info@kanzlei-ascheberg.com

Mein Zeichen: 142/21

Wiesbaden, den 28.07.2021

## 1. Neues Mandat eintragen:

Paul Möhring  
Theodor-Heuss-Ring 78  
65187 Wiesbaden

## 2. Vermerk:

Nach telefonischer Terminvereinbarung erscheint heute der neue Mandant Herr Möhring, unterzeichnet die Anwaltsvollmacht und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie des Bescheides der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 24.06.2021 (**Anlage 1**)
- Kopie des Anhörungsschreibens des Regierungspräsidiums Kassel vom 04.03.2021 (**Anlage 2**)
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 18.03.2021 (**Anlage 3**)
- Kopie des Einstellungsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 01.06.2021 (**Anlage 4**)
- Kopie des Schreibens der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 07.06.2021 (**Anlage 5**)
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 14.06.2021 (**Anlage 6**)

Hierzu berichtet er Folgendes:

„Ich bin Halter des Fahrzeugs Porsche Cayenne mit dem amtlichen Kennzeichen WI-IM 3030. Bei dem Wagen handelt es sich um ein Geschäftsfahrzeug meines Ingenieurbüros.

Mit dem überreichten Bescheid vom 24.06.2021 (**Anlage 1**) wird mir die Führung eines Fahrtenbuches aufgegeben. Danach soll ich für das genannte und auf mich zugelassene Fahrzeug für die Dauer von zwölf Monaten ein Fahrtenbuch führen. Das kann ich nicht nachvollziehen, da ich auf Anfrage des Regierungspräsidiums Kassel vom 04.03.2021 (**Anlage 2**) Auskunft darüber erteilt habe, wer zur fraglichen Zeit das Fahrzeug gefahren haben könnte.

Hintergrund ist Folgender:

Es geht um einen Verkehrsverstoß vom 25.02.2021. Mein Auto wurde auf der Autobahn A3 zwischen Frankfurt am Main und Limburg bei Wiesbaden in Höhe der Raststätte Medenbach Ost geblitzt. Nach der Messberichtsauswertung wurde die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Toleranzabzug um 42 km/h überschritten.

Ich selbst bin an diesem Abend nicht mit dem Wagen gefahren, da ich – nachweisbar – auf einer Veranstaltung in Wiesbaden war, die erst um 23.00 Uhr endete. Auf dem mit dem Anhörungsschreiben übersandten Foto ist undeutlich das Gesicht eines Mannes zu erkennen, so dass weder meine Ehefrau noch meine Tochter als Fahrerin in Betracht kommen. Aus meiner Sicht denkbar ist jedoch, dass es sich bei dem Fahrer um meinen niederländischen Geschäftspartner Albert van de Gronden handelt, der oft für mich in Deutschland unterwegs ist und für diese Fahrten regelmäßig eines der Geschäftsfahrzeuge nutzt.

Im Rahmen der Anhörung habe ich daher dem Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 18.03.2021 (**Anlage 3**) meine Vermutung mitgeteilt und auch den Namen des Herrn van de Gronden und seine Adresse in Venlo in den Niederlanden genannt.

Mit Schreiben vom 01.06.2021 (**Anlage 4**) teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass das Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen mich gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei. Ich dachte daher, damit sei alles erledigt – bis ich das Schreiben der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 07.06.2021 (**Anlage 5**) erhielt, mit dem mir mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt sei, mir als Halter des Fahrzeugs, mit dem die Ordnungswidrigkeit vom 25.02.2021 begangen worden sei, die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen, da der Fahrer nicht habe ermittelt werden können. Hierauf habe ich mit Schreiben vom 14.06.2021 (**Anlage 6**) meine Einwände vorgebracht und darauf hingewiesen, dass ich durch Nennung meines Geschäftspartners Albert van de Gronden alles in meiner Macht Stehende getan habe, um an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes mitzuwirken. Für den Umstand, dass Herr van de Gronden den Verkehrsverstoß bestritten hat, bin ich nicht verantwortlich. Vermutlich hat der beim Regierungspräsidium Kassel zuständige Sachbearbeiter hier nur oberflächlich ermittelt, da die Ermittlungen im Ausland erfahrungsgemäß etwas komplizierter und zeitaufwändiger sind. Davon abgesehen habe ich es schließlich nicht zu vertreten, wenn die Qualität des Fotos so schlecht ist, dass es sich für eine Gesichtserkennung nicht eignet.

Gleichwohl und für mich völlig überraschend hat die Landeshauptstadt Wiesbaden mir dann mit Bescheid vom 24.06.2021 aufgegeben, ein Fahrtenbuch zu führen. Außerdem wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet. Ich gehe daher davon aus, dass ich jetzt eigentlich schon ein Fahrtenbuch führen müsste.“

#### Auf Nachfrage:

„Nach der Eintragung des Postboten auf dem Briefumschlag ist der Bescheid vom 24.06.2021 am 25.06.2021 in meinen Briefkasten eingelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt befand ich mich allerdings seit dem 20.06.2021 mit meiner Familie auf einer lange geplanten, mehrwöchigen Kreuzfahrt, von der ich erst heute Morgen zurückgekehrt bin. Während dieser Zeit war niemand in der Wohnung anwesend. Ich konnte die Verfügung der Landeshauptstadt Wiesbaden daher erst heute

nach unserer Rückkehr zur Kenntnis nehmen. Um hier keine Frist zu versäumen, habe ich mich sofort an Sie gewandt.

Bitte sagen Sie, was ich machen soll. Kann ich mich mit Erfolg gegen die Fahrtenbuchauflage wenden? Wenn ja, müsste das ja wohl schnellstmöglich geschehen.“

3. Neue Akte anlegen, überreichte Unterlagen und unterzeichnete Vollmacht zur Akte nehmen.

4. WV sofort.

**Ascheberg**

Ascheberg

Rechtsanwältin

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der Anlagen 2 - 6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Anlagen den angegebenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.***



**Landeshauptstadt Wiesbaden**  
**- Der Oberbürgermeister -**

---

gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Paul Möhring  
Theodor-Heuss-Ring 78  
65187 Wiesbaden

Alcide-De-Gasperi-Straße 2  
65197 Wiesbaden

Telefon: (0611) 221 -0  
Durchwahl: -225  
Telefax: (0611) 221 -130

**Ihr Ansprechpartner:** Herr Schaffrath  
Zimmer: 24

Unser Zeichen: 39-11/21 -blf  
(bitte immer angeben)

Datum: 24.06.2021

**ORDNUNGSVERFÜGUNG**

**zur Führung eines Fahrtenbuchs**

Sehr geehrter Herr Möhring,

es ergeht folgende Verfügung:

1. Ihnen wird gemäß § 31a Abs. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für die Dauer von

**12 Monaten**

die Führung eines Fahrtenbuches für das auf Sie zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WI-IM 3030 auferlegt.

**Mit der Führung des Fahrtenbuchs ist eine Woche nach Zustellung dieser Verfügung zu beginnen.**

2. Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

**Begründung:**

I.

Am 25.02.2021 um 22:27 Uhr beging der Fahrer des auf Ihren Namen zugelassenen Kraftfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen WI-IM 3030 einen erheblichen Verkehrsverstoß, indem er

auf der Autobahn A3 zwischen Frankfurt am Main und Limburg in Fahrtrichtung Limburg, KM 8.104,54, Höhe der Raststätte Medenbach Ost, die durch Verkehrszeichen 274 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung - StVO, lfd. Nr. 49) angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 80 km/h – nach Abzug des Toleranzwertes – fahrlässig um 42 km/h überschritt.

Es handelt sich dabei um eine erhebliche Verkehrsordnungswidrigkeit, die gem. Nr. 11.3.7 des Bußgeldkataloges (Anhang zu Nummer 11 der Anlage zu § 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) mit einem Bußgeld von 160,00 EUR und 1 Monat Fahrverbot zu ahnden gewesen wäre und für die gem. Nr. 2.2.3 der Anlage 13 zu § 40 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zwei Punkte im Fahreignungsregister einzutragen gewesen wären.

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsfolgen für Verkehrsverstöße der hier in Rede stehenden Art vorstehend zutreffend wiedergegeben worden sind.***

Von diesem Vorfall, der durch ein Foto und ein Messprotokoll belegt wird, erhielten Sie durch Zusendung eines Anhörungsbogens des insoweit zuständigen Regierungspräsidiums Kassel vom 04.03.2021 Kenntnis. Hierauf haben Sie mit Schreiben vom 18.03.2021 lediglich mitgeteilt, dass Sie selbst den Wagen zur fraglichen Zeit nicht gefahren seien und es sich bei dem Fahrer möglicherweise um Ihren niederländischen Geschäftspartner Albert van de Gronden handle, der bisweilen das auf Sie zugelassene Fahrzeug für geschäftliche Fahrten in Deutschland nutze. Das Regierungspräsidium Kassel hat als zuständige Ermittlungsbehörde ein Informationsschreiben gemäß § 27 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) an Herrn van de Gronden gerichtet. Auf dem beigegeführten Antwortformular gab dieser dann an, dass er den Verkehrsverstoß nicht zugebe. Weitere Ermittlungsansätze bestanden nicht. Die Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie und Herrn van de Gronden wurden daraufhin gemäß § 46 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) i.V.m. § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) jeweils mit Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel vom 01.06.2021 eingestellt.

Mit Schreiben vom 07.06.2021 habe ich Ihnen gemäß § 28 Abs.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Fahrtenbuchauflage Stellung zu nehmen.

Ihre mit Schreiben vom 14.06.2021 vorgebrachten Einwände stehen der nunmehr angeordneten Fahrtenbuchauflage nicht entgegen. Ihr Argument, Sie hätten alles in Ihrer Macht Stehende zur Ermittlung des Fahrers unternommen, ist unzutreffend. Ihre Mitwirkung war nicht ausreichend, den verantwortlichen Fahrzeugführer zu ermitteln. Sie machten zudem keine konkreten Angaben über den Personenkreis, der außer Ihnen das Fahrzeug üblicherweise nutzt.

## **II.**

Gemäß § 31a Abs. 1 StVZO kann die Verwaltungsbehörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht mög-

lich war. Die Feststellung der Identität des verantwortlichen Fahrzeugführers war dem Regierungspräsidium Kassel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeit am 25.05.2021 gem. § 26 Abs. 3 StVG nicht möglich.

Die Feststellung des Fahrzeugführers ist nicht möglich, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalles nicht in der Lage war, den Fahrzeugführer zu ermitteln, obwohl sie alle nach Lage des Falles nötigen und möglichen, vor allem aber auch angemessenen und zumutbaren Nachforschungen angestellt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es den Ermittlungsbehörden insoweit nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende und kaum Aussicht auf Erfolg bietende Nachforschungen zu betreiben. Die Ermittlungen haben sich nach der Rechtsprechung im Übrigen im Sinne einer „Wechselwirkung“ an den Aussagen und Einwänden des Betroffenen auszurichten.

Trotz intensiver Bemühungen der Ermittlungsbehörde konnte vorliegend der verantwortliche Fahrzeugführer nicht ermittelt werden. Zwar hatten Sie den möglichen Fahrzeugführer namentlich unter Angabe seiner Adresse benannt. Da dieser den Tatvorwurf aber bestritten hat, konnte der Fahrzeugführer zum Tatzeitpunkt nicht ermittelt werden. § 31a Abs. 1 StVZO enthält nicht das Erfordernis, dass die Nichtfeststellbarkeit des Fahrzeugführers auf mangelnder Mitwirkungsbereitschaft des Halters beruhen muss. Eine Fahrtenbuchauflage ist daher nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass der Halter erfolglos zur Aufklärung beizutragen versucht. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Zwecks einer Fahrtenbuchauflage, nämlich sicherzustellen, dass bei künftigen Verstößen mit dem Fahrzeug die Feststellung des Fahrers und damit die Ahndung des Verstoßes möglich ist.

Auch die Tatsache, dass aufgrund der Qualität des Geschwindigkeitsmessfotos eine eindeutige Identifizierung nicht erfolgen kann, steht der Fahrtenbuchauflage nicht entgegen. Der Fahrtenbuchhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Verkehrsverstoßes mit seinem Fahrzeug der Fahrer zum Tatzeitpunkt ermittelt werden kann. Diese Verpflichtung trifft noch in besonderem Maße bei Geschäftsfahrzeugen zu, die regelmäßig von verschiedenen Personen genutzt werden. Hier ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, bei einem Verkehrsverstoß die Feststellung des jeweiligen Fahrers zu ermöglichen.

Die Fahrtenbuchauflage ist auch angemessen. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab 21 km/h einen wesentlichen Verkehrsverstoß von einigem Gewicht darstellt, der auch bei einem nicht aufkläreren Einzelfall tatbestandsmäßig die Auflage, ein Fahrtenbuch zu führen, rechtfertigen kann.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen. Aufgrund Ihres Verhaltens besteht die Besorgnis, bei einem erneuten Verstoß mit Ihrem Fahrzeug wiederum den Fahrer nicht feststellen zu können. Um dies zu vermeiden, ist die Fahrtenbuchauflage ein angemessenes und zumutbares Mittel.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse, das über Ihr persönliches Interesse, von der Führung eines Fahrtenbuchs zunächst verschont zu bleiben, hinausgeht, liegt vor. Ein schwerer Verkehrsverstoß wie der hier in Rede stehende kann sich verkehrsgefährdend auswirken, da durch ihn das Unfallrisiko erhöht wird. Seiner Ahndung kommt demnach auch eine

präventive Bedeutung zu. Nur die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung gewährleistet durch die unmittelbar geltende Verpflichtung zum Führen eines Fahrtenbuchs, dass etwaige zukünftige Verstöße mit dem oben genannten Fahrzeug auch aufgeklärt werden können. Die sofortige Belastung, die aus dem Führen des Fahrtenbuchs resultiert, steht in einem angemessenen Verhältnis zum schutzwürdigen Aufklärungsinteresse bei Verkehrsverstößen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

[...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**  
***Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.***

Im Auftrag  
Schaffrath  
Schaffrath

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**  
***Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend wiedergegeben ist.***



**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Zu sämtlichen aufgeworfenen Rechtsfragen ist - ggf. hilfsgutachterlich - Stellung zu nehmen. Es sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **28.07.2021**.
2. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die in dem Vermerk vom 28.07.2021 gemachten hinausgehen.
3. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
4. Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.
5. Es ist davon auszugehen, dass
  - die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
  - die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite deren Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
  - nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
  - die formellen Anforderungen an die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfüllt sind;
  - der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Erlass des Bescheides vom 24.06.2021 zuständig war;
  - die Dauer der Fahrtenbuchauflage von zwölf Monaten nicht zu beanstanden ist.
6. Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den zugelassenen Hilfsmitteln ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der hessischen Corona-Verordnungen) nicht zu berücksichtigen.

## Kalender 2021

	Januar	Februar	März	April
<b>Mo</b>	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Di</b>	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Mi</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Do</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>Fr</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Sa</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
<b>So</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25

	Mai	Juni	Juli	August
<b>Mo</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Di</b>	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
<b>Mi</b>	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Do</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Fr</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Sa</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>So</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29

	September	Oktober	November	Dezember
<b>Mo</b>	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
<b>Di</b>	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
<b>Mi</b>	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
<b>Do</b>	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
<b>Fr</b>	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
<b>Sa</b>	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
<b>So</b>	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26

### Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23.05./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04.04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachten
13.05.	Christi Himmelfahrt		